

Horst Viehmann  
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a. D.  
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

## **Hie Baden-Württemberg und andere, da DVJJ und DJT – eine Reform zwischen zwei Fronten.**

In unserer Bundesrepublik Deutschland, meine Damen und Herren, die im Begriffe ist, zu einer Mediendemokratie zu verkommen, wird es für politische Verantwortung tragende Menschen immer schwerer, Politikentscheidungen verständlich zu machen. Die Vermittlung geht über die Medien, in erster Linie über das Fernsehen, und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit lassen sich komplexe Sachverhalte nicht so erklären, dass sie von allen verstanden werden. Das erfordert Verkürzung der Argumentation und Vereinfachung des Sachverhalts.

Verkürzung und Vereinfachung, manchmal sogar Verfälschung, sind auch Wesensmerkmale populistischer Argumentation, der es darum geht Anhänger zu überzeugen und Wählerstimmen um jeden Preis zu gewinnen und sei es auf Kosten der Seriosität. Da geht es immer weniger um Sache und Inhalt gesellschaftlich politischer Entscheidungen, als vielmehr darum gewählt oder wieder gewählt zu werden. Leider wird die populistische Argumentation in unserem Land immer charakteristischer für die Entscheidungen der Politik. Und da Populismus eben auch darauf abzielt, breite Zustimmung der Bevölkerung zu erreichen, wird so lange

vereinfacht, verkürzt, ja selbst verfälscht, bis auch der letzte Bildzeitungsleser zu verstehen glaubt, dass eine Riesterrente schlechter als eine kapitalgestützte Alterssicherung und eine einheitliche Grundsicherung aus dem Steueraufkommen gut für ihn ist. Solche komplexe Sachverhalte sind über die Medien nicht seriös zu vermitteln und so werden Sachentscheidungen häufig an den Rand von Fehlinformationen heruntervereinfacht, um Zustimmung und Konsens der Bevölkerung zu erreichen. Und da unabhängig von Wahlen durch täglich stattfindende Meinungsumfragen Politiker unter Druck gesetzt werden, bleibt auch verantwortungsbewußten Politiker häufig nichts anderes übrig, als dieses Medienspektakel mitzumachen. Wir erleben diesen Mechanismus derzeit auf den Gebieten der Krankenversorgung und Krankenversicherung, der Bemühungen um Rentenstabilität und der Steuerpolitik.

Begleitet und unterstützt wird diese Art von populistischer Volksverdummung von der medialen Ethik der Einschaltquoten oder der Auflagenhöhen, der alles an ethischen Grundaussagen unseres Grundgesetzes, unserer religiösen Überzeugungen und unserer kulturellen Traditionen bedenkenlos geopfert wird. Die Botschaften werden im Blick auf die Einschaltquote gefiltert und manipuliert. Journalistische Tugenden wie ausreichende Recherche, Wahrhaftigkeit der Berichterstattung, Verantwortung gegenüber Zuhörern und Lesern findet man nur noch selten.

All dieses wäre ziemlich lächerlich, würde es nicht langfristig den Bestand unserer Demokratie gefährden, weil wir einfach nicht mehr den mündigen, mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten Bürger haben, wenn wir ihn

denn je hatten, den eine Demokratie braucht, und es wäre ebenso lächerlich, würde es nicht politischen Scharlatanen die Tür zur Macht öffnen. Hamburg ist ein Menetekel an der Wand unseres demokratischen Hauses.

Manche von Ihnen werden sich fragen, ob sie auf der richtigen Veranstaltung seien; einer Einladung zu einer jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion seien sie doch gefolgt.

Seien Sie beruhigt, Sie sind es, meine Damen und Herren. Denn ähnlich wie auf den genannten Politikfeldern geht es in der Kriminalpolitik auch zu. Kriminalpolitik ist eben auch Gesellschaftspolitik und da dabei, auch als potentiell Betroffene, immer mehr Menschen mitreden wollen, werden sie in ganz ähnlicher Weise unterrichtet. Ein symptomatisches Beispiel ist die Furcht in der Bevölkerung, Opfer einer Gewalttat durch Jugendliche zu werden. Sie ist in diesem Ausmaß nicht begründet. Man sollte viel mehr Angst vor dem Straßenverkehr, dem Alkoholkonsum und dem Zigarettenrauchen haben. Die Angst der Menschen vor Gewalttaten Jugendlicher beruht eher auf einem medialem Konstrukt als auf der Realität jugendlicher Kriminalität. Und da sind natürlich auch Kriminalpolitiker nicht unschuldig. Man hat es in Hamburg gesehen, und mancher Wähler in Hamburg wird sich jetzt auf den Goetheschen Zauberlehrling besinnen, der die Geister, die er rief nicht mehr los wurde.

Der Hamburger Kriminologe Professor Scherer hat diese Abhängigkeit der Sachentscheidungen in der Kriminalpolitik von den medialen Vermittlungen unter dem Schlagwort des publizistisch-politischen

Verstärkerkreislaufs bekanntgemacht. Spektakuläre Einzelfälle jugendlicher Kriminalität werden aufgebauscht, dramatisch in Szene gesetzt, nicht selten verfälscht, wenn es nicht schon grausig genug ist, und dem Bürger als Realität vermittelt. Kriminalpolitische Empfehlungen und Forderungen nach z.B. Verschärfung der Gesetze werden sogleich vom Berichterstatter mit geliefert, der damit klammheimlich zum Kriminalpolitiker wird, ein paar entsprechende Stimmen aus dem Volke werden beigemischt und schon finden sich politisch Verantwortliche, die dies aufgreifen, verstärken, und sich anschicken, in Gesetzgebung umzusetzen. Unter anderem auch so kommen Forderungen und Anträge im Jugendstrafrecht zu Stande, die seit Jahren eine Verschärfung der Sanktionen fordern. Würde ihnen gefolgt, würde sich an der Kriminalitätsbelastung nichts ändern, sehr viel aber für jugendliche Delinquenten, und zwar nicht zum Guten. Und der Steuerzahler, der ja immer öfter als der eigentliche Souverän im Munde geführt wird, müsste schlicht mehr Geld aufwenden, weil stationäre Maßnahmen sehr viel teurer sind als ambulante Alternativen, von den Kosten höherer Rückfälligkeit gar nicht zu reden.

Mir ist aufgegeben worden, zu den beiden großen Strömungen der Vorschläge zu dieser Reformdiskussion im Jugendkriminalrecht Anmerkungen zu machen, zu den Vorschlägen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und des Deutschen Juristentages, beide aus dem vergangenen Jahr, vom August und September 2002, einerseits und dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom

20. Juni 2003 andererseits, der jetzt im Bundestag zur Beratung ansteht und der wesentlich zurückgeht auf einen Antrag des Landes Baden-Württemberg. Wohl deshalb ist er auch von der Jusizministerin von Baden-Württemberg, Frau Werwigk-Hertneck, in der Zeitschrift für Rechtspolitik, ZRP 2003, 225, bekanntgemacht und ausführlich begründet worden. Ich habe deshalb mein Referat so genannt, wie Sie es gelesen haben, „Hie Baden-Württemberg und andere, da DVJJ und DJT – eine Reform zwischen zwei Fronten.“

Dabei ist diese Überschrift so richtig nicht, wie ich versuchen möchte, Ihnen zu zeigen, denn beide Initiativen haben – reformerisch gesehen - nichts gemein:

Den einen, den Fachverbänden, geht es um Reform, um die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts nach einem ersten Einstieg 1990 mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“. Also um ein – wie damals vom Bundestag einmütig verlangt - „Zweites Gesetz zur Änderung des JGG“, ich würde allerdings angesichts des Inhalts der Vorschläge sagen, eines „Gesetzes zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes“. Motivation ist die vernünftige Reformierung anhand praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse in Fortführung der 1990 begonnenen Reformbemühungen und des Reformauftrages des Deutschen Bundestages.

Die andere Initiative, der Gesetzentwurf Baden-Württembergs und anderer Bundesländer als Bundesratsentwurf, zielt darauf ab, so heißt es in den Begründungen, das Jugendstrafrecht den seit Beginn der 90iger Jahre zu

beobachtenden Entwicklungen der Kriminalität junger Menschen, wie Anstieg der Gewaltkriminalität und Erosion des Rechtsbewußtsein der Jugend, Rechnung zu tragen und den Gerichten bessere Sanktionsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Und es gehe darum, dem historischen Gesetzgeber in einem besonderen Fall, dem der Heranwachsenden, wieder Genüge zu tun, nachdem die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit ihn im Laufe der 50jährigen Entwicklung durch immer häufigere Anwendung konterkariert habe.

Nun ist dies schon eine vorweg genommenen Bewertung, diese Einteilung in Reform und Anpassung, und ich will gerne zugestehen, dass man auch die Initiative des Bundesrates als Reform bezeichnen kann. Allerdings wäre dies eine Reform des Roll-Back, ein Weg zurück in die vorreformerische Zeit vor 1990, eine Reform populistischer Qualität, jenseits vernünftiger Erwägungen im Sinne wissenschaftlicher Einsichten, den Forderungen des Augenblicks ergeben, ohne die Konsequenzen der Zukunft in den Blick zu nehmen. Für mich ist das keine Reform, es ist populistischer Aktionismus mit durchaus ernststen Folgen, für die Betroffenen, die Jugendlichen, sowie für Gesellschaft und Staat. Das hört sich dramatisch und überzogen an. Und ich bin Ihnen auch deshalb eine Begründung schuldig.

Das Jugendstrafrecht – ich sage lieber das Jugendkriminalrecht, weil es ja im Recht abweichenden Verhaltens Jugendlicher nicht in erster Linie ums Strafen, sondern ums Erziehen geht, was immer auch Erziehen in diesem Kontext bedeuten mag - also, das Jugendkriminalrecht ist seit langem

Gegenstand der kriminalpolitischen Diskussion, seit den frühen 80er Jahren, als Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und Erfahrungen der gerichtlichen Praxis signalisierten, dass auch nach den Veränderungen des Jugendgerichtsgesetzes im Rahmen der großen Strafrechtsreform Anfang der siebziger Jahre das damalige Recht und die bis dahin weitgehend herrschenden Überzeugungen von der erzieherischen Wohltat der Strafe, wie es in einem der Ausschussberichte des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1953 heißt, dem Charakter jugendlicher Verfehlungen als weitgehend ubiquitärem und passagerem bzw. episodenhaftem Phänomen nicht gerecht wurden und vielleicht mehr Schaden anrichteten als Nutzen stifteten, jedenfalls aber nicht erfolgreich waren im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, aus einem straffälligen Jugendlichen einen jungen Menschen mit rechtschaffenem Lebenswandel zu machen.

Nach intensiver Diskussion und mehreren Gesetzentwürfen der Bundesregierung in den Jahren 1983 bis 1989 beschloss der Bundestag 1990 das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Aus heutiger Sicht wird es häufig als Reformgesetz bezeichnet. Wir – ich war damals als zuständiger Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz an den Ausarbeitungen beteiligt – haben es nicht gewagt, dieses Gesetz Reformgesetz zu nennen angesichts der nicht sehr umfangreichen Änderungen. Dennoch gab es viel Zustimmung. Sie, Herr Prof. Böttcher, der Sie ja auch als damaliger Abteilungsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz maßgeblich am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt waren, lobten in einem erläuternden Aufsatz in der ZRP den

behutsamen Fortschritt der in den Gesetzesänderungen steckte. Jedenfalls hab ich es so verstanden. Aber wir wurden damals auch wegen unserer Zaghaftheit gescholten aus der Praxis und der jugendrechtlichen Wissenschaft. Professor Frehsee beklagte in einem die damaligen Erkenntnisse kriminologischer Forschung resümierenden Aufsatz den erbärmlich schmalen Inhalt des Gesetzes angesichts der aus Praxis und Wissenschaft nahegelegten Änderungsgebote. Wir waren uns dessen bewußt und hatten vorsorglich unsere Absicht in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung formuliert, mit der begonnenen Reform fortfahren zu wollen, und hatten entsprechende Prüfbereiche aufgelistet, etwa die problematische Dreiteilung der Reaktionsmöglichkeiten, die Problematik der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und der Schwere der Schuld, des Arrestes, des Defizits an Verteidigung im Jugendstrafverfahren, der Aus- und Fortbildung und manches mehr und last not least die Problematik des Heranwachsendenrechts. Der Bundestag hat dies aufgegriffen in einem einstimmig gefassten Beschluss vom 20. Juni 1990, der der Bundesregierung aufgab, bis Oktober 1992 einen Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des JGG vorzulegen, in dem diese Themen behandelt würden.

Dann kam die Wende und mit ihr viele kleinere Straftaten über die Grenze agierender Ostdeutscher und Osteuropäer, auch von vielen Jugendlichen, und kurze Zeit später mit massiven Gewalttaten gegen Leib und Leben insbesondere nichtdeutscher Menschen, ausgeübt mehrheitlich von Jugendlichen und Heranwachsenden, aber auch von jungen Erwachsenen.

Obwohl die Einschätzungen des Charakters von Jugenddelinquenz im wesentlichen weiterhin Gültigkeit hatten und obwohl die Gewalttaten zahlenmäßig begrenzt blieben, war der parteiübergreifende Konsens der Kriminalpolitiker dahin. Aufgeschreckt von der Qualität sich entwickelnder Gewalt forderten die CDU als maßgebliche Regierungspartei in entsprechenden Aktionsprogrammen und der Freistaat Bayern in mehreren Bundesratsinitiativen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts - begleitet und angeheizt vom publizistisch-politischen Verstärkerkreislauf. Die schrecklichen Bilder von Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen, Hünxe und Solingen sind Ihnen sicherlich noch im Gedächtnis. Aber sie signalisierten in ihrer Inszenierung, ihrer Exzessivität und ihrer ständigen Wiederholung eben auch, dass dies die typische Jugendkriminalität sei und dass man seines Lebens auf den Straßen Deutschlands nicht mehr sicher sein könne. Was Wunder, dass der Ruf nach schärferen Gesetzen laut wurde.

Hauptforderungen: Gültigkeit des Jugendgerichtsgesetzes nur noch für Jugendliche, also die 14- bis einschließlich 17jährigen, nicht mehr für die 18- bis unter 21jährigen Heranwachsenden, Einstiegs- bzw.

Warnschussarrest und Einführung des Tatbestandsmerkmals „Schutz der Allgemeinheit vor Gewalttätigkeiten“ als Prüfkriterium für eine Reihe von Entscheidungen wie die Verhängung von Jugendstrafe, die Anordnung von U-Haft und die Aussetzung zur Bewährung. Allein Bayern hat in den Folgejahren mehrere fast inhaltsgleiche Gesetzesänderungen unter jeweils anderer Überschrift und mit wechselnden Begründungen im Bundesrat vorgeschlagen, um – wie es in einem der Vorschläge zu Begründung hieß

– „punktgenau“ bestrafen zu können.

Im Bundestag gab es unlängst einen entsprechenden Vorstoß in Form eines Gesetzentwurfs der CDU/CSU vom 12. 4. 2000 zur „Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz“. All diese Anträge, auch andere Länder waren dem Beispiel Bayerns gefolgt, wurden vom Bundesrat bzw. Bundestag abgelehnt – bis auf den des Landes Baden-Württemberg vom 23. Mai 2003, der dann in Form eines Gesetzesvorschlags des Bundesrates im Juni 2003 dem Bundestag zugeleitet worden ist und nun dort zur Beratung ansteht.

Schon 1992, auf dem damaligen Jugendgerichtstag in Regensburg, hatte die DVJJ im Versuch, die ausbleibende Reform im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages anzustoßen, einen Reformvorschlag unterbreitet, der dort ausführlich diskutiert und dessen wesentliche Inhalte vom Jugendgerichtstag befürwortet wurden. Der Gesetzgeber griff dies aber nicht auf, ebensowenig die Bundesregierung aus Furcht, angesichts des Wandels der kriminalpolitischen Stimmung im Lande hin zu schärferen Gangarten gegenüber den jungen Menschen den mit dem Ersten JGG-Änderungsgesetz von 1990 erreichten Standard durch Revision des Gesetzes in den politischen Gremien des Bundestages und des Bundesrates nicht zu gefährden.

Nach vielen Diskussionen innerhalb der DVJJ, ob man angesichts der Untätigkeit der Bundesregierung nicht doch versuchen müsse, die Stimmführerschaft in der kriminalpolitischen Diskussion um Weiterentwicklung oder um Anpassungsänderung im Jugendstrafrecht

wieder zurückzugewinnen, wurde 2001 eine neue Reformkommission der DVJJ gebildet mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums der Justiz, das die Einsetzung dieser Kommission ausdrücklich befürwortete. Im August 2002 legte diese 2. Reformkommission der DVJJ ihren Abschlussbericht vor. Dieser knüpft an die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGG-ÄndG von 1990 an, greift die Vorschläge der 1. Kommission von 1992 in in der Fassung der vom Jugendgerichtstag in Regensburg verabschiedeten Ergebnisse auf und entwickelt sie unter Berücksichtigung der Mindeststandards der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985, den sogenannten Beijing-Rules, Peking-Richtlinien, behutsam fort.

Die Reformvorschläge „führen in einigen grundsätzlichen Fragen eine Neuorientierung herbei. Sie sind insbesondere darauf angelegt, die Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts zu präzisieren, den Erkenntnissen moderner kriminologischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschung anzupassen und ein praxisbezogenes, zeitgemäßes, an den Bedürfnissen der jungen Menschen orientiertes Reaktionssystem zu schaffen. Die Vorschläge wollen (auch) zu einer Konfliktschlichtung zwischen Täter, Opfer und Gemeinwesen beitragen. Sie sind Ausdruck einer Jugendkriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit, verpflichtet den Grundsätzen von Folgerorientierung, Rationalität und Humanismus.“ schreibt der Vorsitzende der DVJJ, Professor Sonnen. Ich stimme ihm zu.

Dieses Programm ist anspruchsvoll und der gesetzte Maßstab sehr hoch. Entsprechend umfangreich sind die Ausführungen zum Detail und die dazu gehörenden Begründungen. Sie sind nachzulesen in dem DVJJ-Journal

Extra Nr. 5. Ich meine, dass die Vorschläge im Grundsatz aufgegriffen und in Gesetzesvorschriften formuliert werden sollten. Wir hätten ein in aller Welt vorbildhaftes Jugendkriminalrecht!

Nur ein wenig zeitlich versetzt, im September 2002, befasste sich auch der Deutsche Juristentag mit der Reform des Jugendstrafrechts. Und auch er – fast ein wenig erwartungswidrig – verabschiedete Vorschläge, die in die gleiche Richtung weisen wie der DVJJ-Bericht.

Nie zuvor seit Bestehen der Bundesrepublik hatten es die Bundesregierung oder auch eine Landesregierung so leicht, eine vernünftiges Konzept einer Reform des Jugendkriminalrechts vorzulegen, das zugleich vielseitigen Beifalls fachlicher Kompetenz sicher wäre.

Aber was, meine Damen und Herren, geschieht?

Die Bundesregierung hält sich zurück, legt einen Reformentwurf nicht vor, wie es fachlich und kriminalpolitisch geboten wäre, und die Länder bringen einen Gesetzesentwurf im Bundesrat und im Bundestag ein, dessen sie sich aus jugendkriminalpolitischer, kriminologischer und pädagogischer Sicht schämen müssten.

Aber wer schämt sich eigentlich noch richtig in unserem Land, in dem eine nicht akzeptable Handlung oder Äußerung mit einer nachträglichen Entschuldigung, die leicht von den Lippen geht, aus der Welt geschafft

wird.? Ich will mich darüber nicht in Einzelheiten verlieren, es wäre ein eigenständiges Referat. Was wichtig wäre gehalten zu werden, denn statt Vorbilder abzugeben entwickeln viele unserer Eliten eine Mentalität, die wir bei unseren jungen Leuten bemängeln, wenn sie es ähnlich machen, und nicht selten bestrafen wir sie deshalb auch.

Und ich will mich auch nicht vertieft dazu äußern, wie Demokratie gefährdend Versprechungen der Politik sein können, wenn sich die versprochenen Effekte nicht einstellen, in concreto wenn hier im Jugendkriminalrecht die Kriminalität nicht zurückgeht, was angesichts der Geldknappheit, der Schließung vieler sozialer und sozialpädagogischer Projekte und der eintretenden Verschlechterung der Lebensbedingungen auch junger Menschen ziemlich sicher vorausgesagt werden kann, ganz gleich welches Jugendstrafrecht wir haben. Weitere Verschärfungsforderungen werden dann erhoben werden und immer mehr von demselben, bis wir uns allmählich zu einem Land entwickeln, in dem der Staat der Zustimmung seiner Bevölkerung nicht mehr sicher sein kann und Sicherheit nicht mehr durch Friedfertigkeit und demokratische Überzeugungen der Bevölkerung gewährleistet wird, sondern durch scharfe Strafgesetze aufrechterhalten werden muss, was nie gelingen kann, jedenfalls nicht in einer Demokratie.

Ich weiß, dass dies dramatisch und übertreibend klingt. Aber seien wir auf der Hut. Mir macht das Hamburger Beispiel Angst. Insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass die Zeiten sich gewandelt haben; die satten Jahre sind vorbei und die Unzufriedenheit wird zunehmen. Gestern habe ich einen Bericht über eine Untersuchung gelesen, wonach nur 40% der Thüringer Bevölkerung unsere Demokratie befürworten, 23 % sehnen eine

Diktatur herbei. Vor ein paar Jahren sah das noch erheblich besser aus. Und ich bin sicher, dass diese Mentalität nicht auf Thüringen beschränkt ist.

Zurück zur Reformdiskussion.

Ich will Ihnen die Vorschläge des Bundesrates kurz darstellen und Sie verweisen auf die Begründung des wohl federführenden Landes Baden-Württemberg, aufgeschrieben von der Justizministerin des Landes und eines ihrer Referenten, veröffentlicht in der Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, Seite 225. Die Vorschläge lassen sich im Gegensatz zu der Fülle der Vorschläge der DVJJ und des DJT hier darlegen, weil sie so gering an Zahl sind, es sind lediglich fünf. Aber sie beindrucken in ihrer Kürze nicht durch des Blitzes Schärfe, wie es im Sprichwort heißt, sondern durch die Chuzpe, mit der unmittelbar nach den fundierten Vorschlägen der Fachleute ein Entwurf vorgelegt wird, dessen wesentliche Inhalte von Wissenschaft und Praxis bereits früher - an wissenschaftlichen Maßstäben gemessen - als mangelhaft bezeichnet und vom Rechtsausschuss des Bundesrates mehrfach als ungeeignet verworfen worden sind. Sie stehen im krassem Gegensatz zu den Vorschlägen der DVJJ und des Juristentages.

Und dementsprechend formuliert auch die Ministerin eingangs ihres Beitrages:

Es kam für Baden-Württemberg von Anfang an nicht in Betracht, den Vorschlägen der DVJJ zu folgen, den sie sind von tiefem Mißtrauen gegen die Justizpraxis geprägt.

## Begründung:

1. Sie nähmen der Rechtsprechung nahezu jede Möglichkeit, die am Einzelfall orientierte Reaktion treffen zu können; was immer das heißt, es wird nicht näher erläutert.
2. Der Vorschlag zur Entkriminalisierung jugendlicher Bagatellkriminalität verkenne die Bedeutung der Normverdeutlichung bei jungen Menschen. An sich ein gewichtiges Argument; aber empirische Hinweise werden nicht gegeben und in Österreich, wo just dieses seit 1988 Gesetz ist, sind solche Folgen der Erosion des Rechtsbewußtseins nicht beobachtet worden.

Die Vorschläge des Gesetzes sind schnell aufgezählt.

1. Heranwachsende werden grundsätzlich nach Erwachsenenrecht beurteilt und verurteilt;
2. Anhebung der Höchststrafe bei ausnahmsweise nach Jugendrecht verurteilten Heranwachsenden auf 15 Jahre;
3. Warnschussarrest;
4. Stärkung des vereinfachten Verfahrens durch Einführung von Zwangsvorführung und Haftbefehl
5. Fahrverbot von von einem bis zu drei Monaten als „vollwertige Hauptstrafe“.

Ich halte von den Vorschlägen wenig bis nichts. Sie liegen seit langem auf dem Tisch und werden trotz bislang regelmäßiger Ablehnung immer wieder neu aufgetischt. Besser oder überzeugender werden sie dadurch nicht.

Zu 1. /2. Ich bin für die vollständige Einbeziehung in das Jugendrecht mit bestimmten Modalitäten wie strafbefehlsartige Verfahrensmöglichkeit, da man so der Jugendlichkeit der Heranwachsenden am ehesten gerecht werden kann und zudem die ganze Fülle von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung hat. Der Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre auch als möglichen Kompromiss stehe ich skeptisch gegenüber, weil nicht erforderlich und nicht hilfreich im Sinne des Antrags, die Kriminalitätsbekämpfung zu verbessern.

Zu 3. „Warnschussarrest: Kein Bedarf und zudem keine erzieherische Beeinflussung zu erwarten, eher kontraproduktiv.

Zu 4. Vereinfachtes Verfahren: Meinetwegen Vorführung, keinesfalls Haftbefehl

Zu 5. Fahrverbot: Meinetwegen, aber die Gefahr ist groß, dass dies – wie Ostendorf es nennt – eine Kriminalisierungsfalle würde.

Die Begründungen der Ministerin für diese Vorschläge sind wenig überzeugend und in ihrem Aufsatz grob fehlerhaft. Ich kann jetzt nicht darauf eingehen. Ich habe in einem kurzen Echobeitrag - einer Art Leserbrief; mehr hat mir die Redaktion der ZRP nicht zugestanden – darauf geantwortet ( ZRP 2003, Heft 10, 377).

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu Recht ablehnend geäußert.

Aber auch den Kollegen in den Ländern schien die Sache offenbar zu dürftig, denn eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz hat sich ebenfalls mit der Reform des JGG befasst und am 6. 11. 2003, also vor wenigen Tagen, ergänzende Vorschläge gemacht, die wohl mit dem im Bundestag ruhenden Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem einheitlichen Gesetzesvorschlag verbunden werden. Es sind dies zusätzlich zu den eben erwähnten fünf Änderungen die Einführung einer Meldeauflage, die Aufhebung der Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, allerdings nur als rein formale Abtrennung ohne weiterführende Anwendungsprinzipien, Ersetzung der schädlichen Neigungen, eine unzureichende Erweiterung der notwendigen Verteidigung sowie die Einführung des Adhäsionsverfahrens und der Nebenklage. Auch diese Vorschläge sind, soweit ich das im Augenblick übersehen kann, zum Teil überflüssig (Meldeauflage), teils unzureichend (notwendige Verteidigung) und teils mit grundlegenden Prinzipien des Jugendstrafrechts nicht vereinbar (Adhäsionsverfahren und Nebenklage).

Die Bundesministerin der Justiz hat die Vorschläge als im wesentlichen nicht akzeptabel, nicht hilfreich und mit den heutigen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis nicht im Einklang stehend bezeichnet. Recht hat sie, die Bundesministerin der Justiz, und es bleibt zu hoffen, dass sich der Deutsche Bundestag aus Verantwortung gegenüber der nachwachsenden Generation auf Fachlichkeit besinnt und die Vorschläge der DVJJ und des Deutschen Juristentages zur Basis von Erörterungen zur Reform des Jugendkriminalrechts nimmt.

Allerdings bin ich da skeptisch. Zwei Fronten stehen sich in der Tat gegenüber. Dazwischen das Jugendgerichtsgesetz. Gutes bedeutet das nicht. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse wird sich keine der beiden Seiten durchsetzen können. Das bedeutet entweder, dass es so bleibt, wie es ist. Oder es kommt zu einem Kompromiss der faul sein kann, der aber auch zu einem guten Ende führen könnte, würden sich die Kriminalpolitiker im Bund und in den Ländern vernünftig verhalten. Wie gesagt, ich glaube es nicht, und so wäre es das Beste, es bliebe alles beim Alten, so erbärmlich dies wäre angesichts der Ergebnisse kriminologischer Forschung und der Erfahrungen aus der Praxis, um mit Professor Frehsees Worten zu schließen.

Nürnberg, 14. November 2003